

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales		Drucksachen-Nr. 535/2001	
Beschlussvorlage		☒	Öffentlich
		☐	Nicht öffentlich
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)	
Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss)	13.09.2001	Beratung	
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	25.10.2001	Beratung	
Rat	08.11.2001	Entscheidung	

Tagesordnungspunkt

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung über die Erziehungsberatungsstellen

Beschlussvorschlag

Der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung mit den Trägern der Erziehungsberatungsstellen in Bergisch Gladbach wird zugestimmt.

Dieser Beschluss erfolgt unter der Vorgabe, dass im Haushalt 2002 keine Mehrkosten entstehen.

Sachdarstellung / Begründung

Ausgangslage

In der Stadt Bergisch Gladbach gibt es zwei Erziehungsberatungsstellen:

- Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
Kölner Straße 19-21, 51429 Bergisch Gladbach
Träger: Amt für Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung im
Evangelischen Stadtkirchenverband Köln
Tunisstraße 3, 50667 Köln
- Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder
Paffrather Straße 5, 51465 Bergisch Gladbach
Träger: Katholische Erziehungsberatung e.V.
Laurentiusstraße 4-12, 51465 Bergisch Gladbach

Beide Einrichtungen bieten Erziehungsberatung im Sinne des § 28 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) an. Insofern übernehmen sie damit eine Leistung, die ansonsten der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe (in diesem Falle die Stadt Bergisch Gladbach) vorhalten müsste. Beide Institutionen arbeiten ebenso für den Einzugsbereich des Kreisjugendamtes Rheinisch-Bergischer Kreis für die Gemeinden Burscheid, Kürten, Odenthal und für die Jugendämter der Städte Overath und Rösrath. Mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis besteht eine alte vertragliche Regelung, die aber aufgrund der neuen Jugendämter überarbeitet werden muss.

Gemäß einem Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 15.11.1985 werden die beiden Erziehungsberatungsstellen entsprechend den Fallzahlen aus dem Stadtgebiet und vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel mit einem jährlichen Zuschuss von 50 % der Personalausgaben gefördert. Grundlage für die Zuschussfähigkeit sind jeweils die Personalkosten, die in die Förderung des Landes einbezogen werden.

Dieser Ratsbeschluss basierte auf den Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes (seit 1991 abgelöst durch das KJHG) und ging von der damaligen, an den tatsächlichen Personalkosten orientierten Landesförderung aus. Seit 1990 sieht das Land nur noch Festbeträge für Personal vor.

Das Land NW förderte im Jahre 2000 die

- Evangelische Erziehungsberatungsstelle mit 153.323,50 DM und die
- Katholische Erziehungsberatungsstelle mit 272.268 DM.

Seitens der Stadt Bergisch Gladbach wurden im Jahre 2000 im Rahmen der o.g. Beschlussfassung für die

- Evangelische Erziehungsberatungsstelle 143.500 DM und die
- Katholische Erziehungsberatungsstelle 240.800 DM (jeweils als Abschlag) aufgewandt.

Regelung der zukünftigen Förderung

„Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben“ (§ 77 KJHG). Zu diesem Grundsatz kommt hinzu, dass seit Beginn des Jahres 2001 mit vier Jugendämtern Regelungen zur Finanzierung der Erziehungsberatungsstellen zu treffen sind. Insofern ist es das berechnigte Anliegen der beiden Träger, mit den vier zuständigen örtlichen öffentlichen Trägern zu einer einheitlichen vertraglichen Förderregelung zu

kommen. In dem gemeinsam zwischen den Trägerv Vertretern und den Vertretern der Jugendämter erarbeiteten Vertragsentwurf wurde das Prinzip verfolgt, auf der Grundlage der bisherigen Förderung die Leistung und die Finanzierung der beiden Erziehungsberatungsstellen für die Zukunft abzusichern.

Der beigelegte Vereinbarungstext geht in § 4 davon aus, dass die Träger jeweils zu 100% die Personalnebenkosten, die Sachkosten sowie die Overheadkosten übernehmen. Zudem übernehmen die Träger 16 % der Personalkosten auf der Grundlage des zu der Vereinbarung gehörenden jeweiligen Stellenplans, der wiederum als Grundlage die Landesrichtlinien über die *Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien- und Lebensberatung* hat. Der bisher für die Förderung der Erziehungsberatungsstellen zugrunde liegende Stellenplan wurde unverändert mit in die Vereinbarung übernommen.

Die öffentliche Förderung für die Erziehungsberatungsstellen wird mit 84 % festgeschrieben. Dabei wird davon ausgegangen, dass das Land die bisher gewährten Festbeträge weiterhin zahlt (§ 4 Ziffer 7).

Geht man von den Zahlen aus dem Verwendungsnachweis für 2000 aus, ergibt sich bei Gegenüberstellung der alten und neuen Regelung folgendes Bild:

Übersicht alte und neue Förderung:	Kath. EB	Evang. EB
Personalkosten 2000 gemäß Verwendungsnachweis	791.129,79 DM	491.658,69 DM
Landeszuschuss 2000 gemäß Bewilligung	272.268,00 DM	153.323,50 DM
bisherige Förderung		
50 % der Personalkosten = kommunale Förderung	395.564,90 DM	245.829,35 DM
Summe öffentliche Zuschüsse alte Regelung	667.832,90 DM	399.152,85 DM
zukünftige Förderung		
Grundlage: 84 % der Personalkosten	664.549,02 DM	412.993,30 DM
84 % der Personalkosten abzüglich der Landesmittel = kommunale Förderung	392.281,02 DM	259.669,80 DM
Summe öffentliche Zuschüsse neue Regelung	664.549,02 DM	412.993,30 DM

Finanzielle Auswirkung

Wie oben beschrieben galt bei dem Entwurf der Vereinbarung der Grundsatz, die bisherige Förderung der Einrichtungen als Grundlage zu nehmen. Die oben dargestellte Tabelle (Zahlen aus dem Jahr 2000) macht deutlich, dass sich die Kath. Erziehungsberatungsstelle um 3.283,88 DM schlechter steht und die Evang. Erziehungsberatungsstelle um 13.840,45 DM besser steht. Die vier Jugendämter müssen demnach zusätzliche Kosten von 10.556,57 DM übernehmen, was auf dem Hintergrund der Tatsache, dass die Träger dieses Konzept mittragen und bereit sind, auch ihre Kostenansätze (Overhead, Personalnebenkosten, 16 % der Personalkosten und nicht anerkennungsfähige Kosten) und deren Steigerungen zu übernehmen, akzeptabel erscheint. Gut 50% der zusätzlichen Kosten von 10.556,57 DM (= ca. 5.500 DM) muss die Stadt Bergisch Gladbach übernehmen. Da die Personalkosten in der Evang. Beratungsstelle im kommenden Jahr durch Personaländerungen reduziert werden, ist nicht damit zu rechnen, dass sich für den Haushalt 2002 Mehrkosten ergeben.

Laufzeit der Vereinbarung

Der Vertrag soll zum 01.01.2002 in Kraft treten und zunächst für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen werden. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich jeweils um weitere drei Jahre. Eine Kündigung des Vertrages muss spätestens bis zum 30.09. eines Jahres zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres erfolgen (§12 Ziffer 2). Mit dieser Festlegung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass es sich bei dem Angebot von Erziehungsberatungsstellen um ein Pflichtangebot der Jugendhilfe handelt, das von elementarer Bedeutung für das Leistungsspektrum der Jugendhilfe - vor allem im präventiven Bereich - ist. Grundlegende Änderungen in diesem Bereich bedürfen einer ausreichenden Vorlaufzeit.

Der beigelegte Vereinbarungstext wird parallel in den politischen Gremien des Kreises und der Städte Rösrath und Overath behandelt.